

Staatssekretärin

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7597**

nachrichtlich:

Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 04.04.2017

gez. Frau Reese-Cloosters

über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

03. April 2017

**Bemerkungen 2016 des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein mit Bericht zur
Landeshaushaltsrechnung 2014
Bericht des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Teilziffer 14
Programm Soziale Stadt: Städtebauförderung kann weiter verbessert werden**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Rahmen ihrer Sitzung am 07.07.2016 hat sich die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses u.a. mit den Bemerkungen 2016 des Landesrechnungshofs zur Städtebauförderung befasst. In diesem Zusammenhang wurde das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB) aufgefordert, das Programm Soziale Stadt so auszugestalten, dass die Gemeinden Anreiz zu kostengünstigem Bauen und zu einer wirksamen Kostenkontrolle erhalten. Dabei sollten nach Auffassung des Finanzausschusses die Plausibilität der Nutzungskonzepte, die Folgekosten und der Aspekt langfristiger Verstetigung stärker berücksichtigt werden. Über das Ergebnis der Neuausrichtung förderrechtlicher Vorgaben soll bis zum 31. März 2017 berichtet werden.

Die Neuausrichtung der Städtebauförderung, und damit auch die des Programms Soziale Stadt, wurde mit den novellierten am 01.01.2015 in Kraft getretenen Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR SH 2015) vollzogen. Mit der Richtliniennovellierung hat das MIB auf Kritikpunkte des Landesrechnungshofs reagiert.

Bezogen auf den Beschluss des Finanzausschusses ist die Umstellung des Antragsverfahrens von besonderer Bedeutung, mit dem nun eine bessere und transparentere Antragsprüfung ermöglicht wird. So gibt es keine Parallelität der Antragstellung beim MIB und bei der jeweils zuständigen baufachlichen Prüfstelle mehr. Die beim MIB eingehenden Anträge können so z. B. gezielt mit der Bitte um Stellungnahme zu bestimmten Antragdetails versehen und an die baufachlichen Prüfstellen weitergeleitet werden. Geändert wurde auch, dass die baufachlich geprüften Anträge nicht mehr an die antragstellenden Gemeinden zurückgesandt werden, sondern direkt an das MIB. Da die Fördermittelentscheidungen nunmehr erst auf der Basis der Ergebnisse der baufachlichen Prüfungen erfolgen, ergibt sich eine verbesserte Steuerungsmöglichkeit für das Städtebauförderungsreferat. Zudem wurde mit den StBauFR SH 2015 eindeutig festgelegt, welche Unterlagen mindestens mit dem Antrag einzureichen sind. Insbesondere die Nutzungskonzepte und die Kostenberechnungen können so besser nachvollzogen und ggf. hinterfragt werden.

Auf die Problematik von Mehrkosten und der Kostenkontrolle bei Städtebauförderungsmaßnahmen richtet das MIB verstärkt seine Aufmerksamkeit, indem die Gemeinden diesbezüglich sensibilisiert werden. Mehrkosten entstehen oftmals ausschreibungsbedingt oder durch unvorhersehbare Umstände. Das MIB hat auch zukünftig nicht die Absicht, die Gemeinden bezüglich unvorhergesehener Ausgaben „im Regen stehen zu lassen“. Die Erreichung der städtebaulichen Ziele, die in Soziale Stadt-Gebieten gerade auch die qualitätsvolle Umsetzung von Baumaßnahmen beinhaltet, steht bei der Entscheidung über die Förderung von Mehrkosten im Vordergrund. Mehrkostenanträge der Gemeinden werden jedoch wie die Anträge selbst von der zuständigen baufachlichen Prüfstelle auf Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und Angemessenheit der Ausgaben überprüft.

Das Städtebauförderungsreferat hat das Ergebnis der Prüfung durch den Landesrechnungshof auch zum Anlass genommen, im Rahmen der Antragsprüfung ein noch stärkeres Augenmerk auf die Plausibilität der Nutzungskonzepte zu richten, insbesondere auf die Kontinuität der Nutzung und die Folgekosten. Der Bedarf für Gemeinbedarfseinrichtungen wird im Rahmen von integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten festgestellt. Diese Konzepte entstehen unter sehr breiter Beteiligung der Akteursgruppen, insbesondere unter Beteiligung der in dem jeweiligen Fördergebiet tätigen Trägerinnen und Träger der Gemeinwesenarbeit und der Bildungseinrichtungen. Diese Konzepte sind Grundlage für die Entscheidung, ob eine Gemeinbedarfseinrichtung grundsätzlich zuwendungsfähig ist. Nach den hiesigen Erfahrungen ist den Gemeinden durchaus bewusst, dass z. B. die Errichtung einer Gemeinbedarfseinrichtung mit erheblichen Folgekosten einhergeht. Sinn und Zweck des Städtebauförderungsprogramms ist es gerade, die Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu fördern, die sich eine Gemeinde ohne die Förderung nicht hätte leisten können. Der Landesrechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung festgestellt, dass solche Maßnahmen wesentlich zur Aufwertung eines Quartiers beitragen. Hierzu kann ggf. auch gehören, dass sich eine für das Quartier gewünschte Nutzung erst noch etablieren muss und die erforderlichen Anlaufzeiten zu berücksichtigen sind. Dies gilt insbesondere in den Gebieten des Programms Soziale Stadt, in denen besondere Anstrengungen erforderlich sind, um die dort vorherrschenden sozialen und wirtschaftlichen Problemlagen zu beseitigen oder mindestens abzumildern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Manuela Söller-Winkler